

FORDERUNGSEINTREIBUNG IN DER EU

FOKUS: DEUTSCHLAND UND ITALIEN



Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
1. Einleitung	2
2. Europarechtliche Grundlagen	3
2.1. Allgemeines	4
2.2. Verordnung	5
2.3. Richtlinie	6
2.4. Beschlüsse	7
2.5. Empfehlung, Stellungnahme	8
3. Massnahmen vor/bei Vertragsabschluss	9
3.1. Allgemeines	10
3.2. Kreditversicherung	11
3.3. Zahlungssicherungsinstrumente	12
3.4. Eigentumsvorbehalt	13
3.4.1. Der Eigentumsvorbehalt in Italien	14
3.4.2. Der Eigentumsvorbehalt in Deutschland	15
3.5. Rechtswahl	17
3.5.1. Die Rom-I-Verordnung	18
3.5.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts	19
3.6. Gerichtsstandvereinbarungen	20
3.6.1. Die EuGVVO	21
3.7. Schiedsgerichtsbarkeit	23
4. Europäischen Instrumente	24
4.1. Europarechtlich relevante Rechtsakte	25
4.2. Brüssel I-Verordnung	29
4.2.1. Anerkennung	30
4.2.2. Vollstreckung	31
4.3. Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen	32
4.4. Europäisches Mahnverfahren	34
4.4.1. Schaubild Verfahrensablauf	35
4.5. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen	36
5. Innerstaatliche, nationale Mahnverfahren	37
5.1. Allgemeines	38
5.2. Das Mahnverfahren in Deutschland	39
5.2.1. Voraussetzungen	40
5.2.2. Mahnbescheid	41
5.2.3. Der Vollstreckungsbescheid	42
5.2.4. Kosten des Mahnverfahrens	43
5.2.5. Schaubild Verfahrensablauf	44
5.3. Das Mahnverfahren in Italien (Procedimento d'acute; Ingiunzione)	45
5.3.1. Voraussetzungen	46
5.3.2. Zahlungsbefehl	47
5.3.3. Vollstreckung	48
5.3.4. Kosten	49
5.3.5. Schaubild Verfahrensablauf	50
6. Ansprechpartner in Österreich	51

Impressum & Autoren

Rechtliche Hinweise

Alle Rechte vorbehalten.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung kein Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Tirol ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass im Interesse der besseren Lesbarkeit auf die Schreibweise der weiblichen Form (z.B. Exporteurin) verzichtet wurde. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Export-/Importategeber weiblichen und ännlichen Benutzern gleichermaßen gerecht werden. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die Form für beide Geschlechter!

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Herausgeber

Für den Inhalt verantwortlich:

Abteilung für Außenwirtschaft
Enterprise Europe Network
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
T +43 (0)5 90 90 5-1297
F +43 (0)5 90 90 5-1275
E aussenwirtschaft@wktiroel.at

Autoren:

MMag. Peter Wachter LL.M.

1. Einleitung

Stand: 24.02.2015

Für kleine und mittlere Unternehmen führen Forderungsausfälle oft zu sehr ernsten Problemen bis hin zur Insolvenz. Verstärkt wurde diese Problematik auch durch die Wirtschaftskrise, in der viele Unternehmen mit einer sehr dünnen Liquiditätsdecke zu kämpfen hatten bzw. aktuell noch haben. Durch die starke Internationalisierung der Wirtschaft - beinahe jeder zweite Euro wird von österreichischen Unternehmen im Ausland verdient - werden Unternehmen immer öfter mit Auslandssachverhalten konfrontiert, naturgemäß dabei auch mit Fällen der Forderungseintreibung. Nun ist die Eintreibung von offenen Forderungen bereits in Österreich eine Herausforderung, kommen aber noch erschwerend ausländisches Recht und kulturelle Unterschiede hinzu, wird die Eintreibung oft zu einer „Herkules-Aufgabe“.

Diese Problematik wurde auch seitens der Europäischen Union erkannt. Kleine und mittlere Unternehmen bilden nämlich das Rückgrat des europäischen Binnenmarktes und sorgen für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze. Die Europäische Union hat sich daher in den letzten Jahren bemüht, Regelungen zu schaffen, die Wirtschaftsteilnehmern einheitliche Instrumente zur einfacheren und leichteren Eintreibung von offenen Forderungen in die Hand geben.

Die folgende Broschüre soll diese Instrumente nun erklären und darstellen. Sie ist in vier Themenbereiche unterteilt. Der erste vorgestellte Themenbereich soll einen kurzen Einblick in europarechtliche Grundlagen geben, da diese für das Verständnis der Instrumente von Bedeutung sind. Im zweiten Bereich werden Maßnahmen beschrieben, die bei oder vor Vertragsabschluss mit dem ausländischen Vertragspartner beachtet werden sollten, um Probleme schon im Vorhinein zu verhindern. Der dritte Themenbereich behandelt die europarechtlichen Instrumente, die bei einer grenzüberschreitenden Eintreibung von Nutzen sein können. Im letzten Kapitel wird dann noch die Funktionsweise der nationalrechtlichen Mahnverfahren in Deutschland und Italien thematisiert.

2. Europarechtliche Grundlagen

Stand: 24.02.2015

1. Allgemeines
2. Verordnung
3. Richtlinie
4. Beschlüsse
5. Empfehlung, Stellungnahme

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

2.1. Allgemeines

Stand: 24.02.2015

Nicht nur die Handlungsformen (= Rechtsakte) der Europäischen Union unterscheiden sich von jenen in den Mitgliedsstaaten, sondern auch die Terminologie. Es ist für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen daher wichtig, einen sehr kurzen Einblick in europarechtliche Grundlagen zu geben.

Die Rechtsquellen des Europarechts sind einerseits das Primärrecht (vergleichbar in Österreich mit dem Verfassungsrecht) und andererseits das Sekundärrecht, das aufgrund des Primärrechts erlassen wird.

Die Formen des Sekundärrechts, in denen die Europäische Union handeln kann, werden in Art. 288 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) aufgezählt:

- Verordnung
- Richtlinie
- Beschlüsse
- Empfehlung
- Stellungnahme

Es handelt sich bei den angegebenen Handlungsformen um eigenständige, europarechtliche Regelungen, die vom europäischen Gesetzgeber (meist das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat) ohne Bezug zu nationalen Rechtsordnungen getroffen werden.

Besonders beachtenswert ist, dass europäische Regeln in der Anwendung den Österreichischen vorgehen. Mit anderen Worten, gibt es für einen Sachverhalt eine österreichische Regelung und eine anderslautende europäische Regelung, so geht die Europäische vor!

2.2. Verordnung

Stand: 24.02.2015

Verordnungen sind Rechtsakte der Europäischen Union die vom europäischen Gesetzgeber (dies kann in verschiedensten Zusammensetzung geschehen - Verordnungen des Rates, Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnungen der Kommission) beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt sind die Verordnungen grundsätzlich rechtswirksam. Sehr häufig treten Verordnungen jedoch erst zu einem späteren - in der Verordnung definierten - Zeitpunkt in Kraft.

Die Besonderheit einer Verordnung besteht darin, dass sie unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat anwendbar ist. Die einzelnen Mitgliedsstaaten müssen die Verordnungen daher nicht mehr in nationales Recht umwandeln. Eine Verordnung kann sich an die Europäische Union selbst, an Mitgliedsstaaten oder auch an Bürger oder Unternehmen richten. Sie ist in allen Teilen verbindlich und genießt - wie schon oben erwähnt - Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht.

2.3. Richtlinie

Stand: 24.02.2015

Die Richtlinie ist neben der Verordnung der wichtigste Rechtsakt der EU. Sie versucht, die Verbindung zwischen der Einheitlichkeit des EU-Rechts und Wahrung der nationalen Eigenarten herzustellen. Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist deshalb nicht die Rechtsvereinheitlichung, sondern die Rechtsangleichung in den Mitgliedsstaaten. Die Richtlinie ist für die Mitgliedsstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie überlässt den nationalen Gesetzgebern - unter Vorgabe einer bestimmten Frist - jedoch die Wahl der Form und Mittel hinsichtlich der nationalen Umsetzung. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, ihr nationales Recht an die Richtlinienbestimmungen anzupassen.

Aus Richtlinien können daher im Regelfall auch keine direkten Rechte und Pflichten für und gegen Unionsbürger bzw. Unternehmen abgeleitet werden.

2.4. Beschlüsse

Stand: 24.02.2015

Beschlüsse sind Rechtsakte mit individueller Geltung, die unmittelbar auf die Verhältnisse einzelner Bürger, Unternehmen oder Mitgliedsstaaten einwirken. Sie dienen Unionsorganen dazu, Verwaltungsakte verbindlich festlegen zu können (vergleichbar in Österreich mit Bescheiden von Verwaltungsorganen). Der Adressat eines Beschlusses muss individuell bezeichnet sein und wird durch den Rechtsakt auch nur individuell gebunden. Ein Beschluss ist in allen Teilen rechtsverbindlich und unmittelbar anwendbar.

2.5. Empfehlung, Stellungnahme

Stand: 24.02.2015

Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindliche Handlungsformen der Unionsorgane, die dazu dienen, sich gegenüber Mitgliedsstaaten oder Unionsbürgern zu äußern.

Web-Tipp:

Alle europäischen Rechtsakte findet man im Internet unter: www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Überblick über die EU-Gesetzgebung: www.europa.eu/legislation_summaries/index_de.htm

3. Massnahmen vor/bei Vertragsabschluss

Stand: 24.02.2015

1. Allgemeines
2. Kreditversicherung
3. Zahlungssicherungsinstrumente
4. Eigentumsvorbehalt
5. Rechtswahl
6. Gerichtsstandvereinbarungen
7. Schiedsgerichtsbarkeit

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

3.1. Allgemeines

Stand: 24.02.2015

Besteht die Möglichkeit, bereits bei Abschluss des Vertrages Sicherungsmaßnahmen zu treffen, sollte dies unbedingt beachtet werden. Ob eine solche Möglichkeit besteht, hängt in den meisten Fällen von der Marktmacht der jeweiligen Parteien ab.

In diesem Kapitel werden nun jene Sicherungsmaßnahmen beschrieben, die im Idealfall in den Vertrag mit aufgenommen werden sollten. Solche Zusatzvereinbarungen werden in der Praxis meist in sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGBs) geregelt. Besonders wichtig ist es hierbei, die AGBs gültig zu vereinbaren. Ein häufig vorkommender Fehler ist, erst auf der Rechnung auf die AGBs hinzuweisen. Dies führt dazu, dass die AGBs nicht wirksam vereinbart sind. In einem Rechtsstreit könnten Kunden daher einwenden, dass bei Vertragsabschluss die AGBs weder bekannt noch vereinbart waren. Gerade bei Neukunden sollte also bereits vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen werden, dass der Vertrag nur nach Maßgabe der AGBs zustande kommt. Im internationalen Geschäftsverkehr hat es sich sogar bewährt, die AGBs dem Vertragspartner nachweislich im Vorfeld des Geschäftsabschlusses zur aktiven Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen, idealerweise sogar vom Geschäftspartner unterzeichnen zu lassen. Dies ist wichtig, da die meisten ausländischen Rechtsordnungen wie beispielsweise auch das UN-Kaufrecht diesen eindeutigen Hinweis übereinstimmender Willenserklärungen als zwingende Bedingung für den Einbezug von AGBs in das Geschäftsverhältnis voraussetzen. Die AGBs müssen zudem entweder in der Verhandlungssprache oder in der Landessprache des Geschäftspartners verfasst sein. Bei AGBs in zwei Sprachen ist festzulegen, welche Variante im Streitfall maßgeblich ist.

Tipp: Hohe Rechtssicherheit kann im Regelfall durch die Anwendung der eigenen Vertragsbedingungen nach österreichischem Recht mit österreichischem Gerichtsstand erlangt werden!

3.2. Kreditversicherung

Stand: 24.02.2015

Kreditversicherungen helfen, das Risiko von Auslandsgeschäften zu minimieren. Es können unter anderem auch Risiken des Zahlungsausfalls von Forderungen aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften versichert werden. Die Kosten der Versicherung müssen allerdings in aller Regel vom Exporteur getragen werden.

3.3. Zahlungssicherungsinstrumente

Stand: 24.02.2015

Die für den Exporteur günstigste Zahlungsmethode ist zweifelsohne die Vorauszahlung, da das Kreditrisiko hierbei quasi nicht vorhanden ist. Jedoch ist die Vorauszahlung nur durchsetzbar, wenn sie entweder branchenüblich ist oder der Exporteur eine sehr gute Marktstellung hat.

Die ungünstigste Variante für den Exporteur (und gleichermaßen die günstigste für den Importeur) ist die Erbringung der Leistung gegen offene Rechnung bzw. die Gewährung eines Zahlungsziels, da hier keinerlei Zahlungssicherung oder sonstige Sicherung besteht. Diese Zahlungsvereinbarung ist daher im Allgemeinen nur bei langjährigen, vertrauensvollen Kundenbeziehungen in Zielmärkten mit geringem Länderrisiko sinnvoll. Zudem bedarf es beim Exporteur hierbei natürlich auch einer entsprechenden Bonität. Als weitere Zahlungssicherungsinstrumente stehen Dokumenteninkassi, Dokumentenakkreditive, Wechsel sowie Bankgarantien zur Verfügung.

Tipp: Nutzen Sie die Unterstützung unserer Aussenhandelscenter um die Liquidität ihres potentiellen zukünftigen Geschäftspartners prüfen zu lassen. Kontakt: wko.at/awo

3.4. Eigentumsvorbehalt

Stand: 24.02.2015

Ein typisches Sicherungsinstrument ist der Eigentumsvorbehalt, mit dem sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer vorbehält. Ob eine solche Vertragsbestimmung Sinn macht, hängt sehr stark von der Art der Ware (handelt es sich z.B. um verbrauchbare Waren usw.) und dem Inhalt des Geschäftes ab.

Bei internationalen Geschäftsabschlüssen muss beachtet werden, dass nicht alle Rechtsordnungen die in Österreich bekannte Form des Eigentumsvorbehalts kennen. Durch die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (RL 2000/35/EG) wurde versucht, eine erste Mindestharmonisierung zu erreichen. Die Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsordnungen verhinderte jedoch eine gänzliche Harmonisierung.

Bei der praktischen Betrachtung spielen daher die unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedsstaaten eine wichtige Rolle, umso mehr, da aus kollisionsrechtlicher Sicht hinsichtlich Eigentumsvorbehalt der Grundsatz der „lex rei sitae“* gilt. Dieser Grundsatz besagt, dass für die Beurteilung des Eigentumsvorbehalts - unabhängig von einer etwaigen Rechtswahl - immer das Recht jenes Landes anzuwenden ist, in dem sich die Vorbehaltsware befindet. Es ist daher unbedingt notwendig, sich vor Vereinbarung von Eigentumsvorbehalten mit den nationalen Bestimmungen und Eigenheiten des Käuferlandes vertraut zu machen, da sich die Ware in den meisten Fällen bereits im Käuferland befinden wird.

***Achtung:** „Lex rei sitae“ bedeutet, dass bei Rechtsstreitigkeiten das Recht jenes Landes anzuwenden ist, in dem sich die Vorbehaltsware befindet!

3.4.1. Der Eigentumsvorbehalt in Italien

Stand: 24.02.2015

Im italienischen Recht kann der Eigentumsvorbehalt formlos zwischen den Vertragsparteien begründet werden. Die Sicherung durch Eigentumsvorbehalt an einer gelieferten Ware ist in Italien jedoch nicht so weit verbreitet wie in Österreich, da die Sicherungswirkung weitaus schwächer und überdies umständlich zu erlangen ist. Der so genannte „erweiterte Eigentumsvorbehalt“ (das vorbehaltenes Eigentum soll nicht nur die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für diese Ware, sondern auch andere Forderungen absichern) wird in Italien - wie auch in Österreich - nicht anerkannt.

Die Eigentumsvorbehaltsklausel muss spätestens gleichzeitig mit dem Verkauf vereinbart werden, da nach italienischem Recht das Eigentum nicht, wie etwa in Österreich, erst bei der Übergabe, sondern bereits bei Vertragsabschluss übergeht. Die Eigentumsvorbehaltsklausel kann jedoch in einem getrennten Dokument enthalten sein.

Gegenüber Dritten (d.h. anderen Gläubigern des Käufers) ist der Eigentumsvorbehalt nur dann wirksam, wenn die Klausel über ein „sicheres Datum“ (data certa) verfügt und dieses Datum zeitlich vor eventuellen Pfändungen oder der Konkurseröffnung liegt. Die Sicherung des Datums erlangt man durch Registrierung des Kaufvertrages (teuer), durch gerichtliche bzw. notarielle Beglaubigung oder indem man die Anbringung eines Poststempels auf der Rückseite des Dokumentes erlangt.

Achtung: Dies kann im Einzelnen besondere Probleme aufwerfen, wenn z.B. das zu versendende Dokument, auf dem oben die Unterschriften beider Vertragspartner aufgebracht sein müssen, aus mehreren Seiten besteht; außerdem ist ungeklärt, ob auch ein ausländischer, d.h. nicht-italienischer Poststempel ausreicht!

Eigentumsvorbehalte auf Maschinen (auch kleineren, etwa Bohrmaschinen - der Kaufpreis muss lediglich über EUR 15,49 liegen) können in einem Register bei der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Gerichtes eingetragen werden. Für Schiffe, Flug- und Kraftfahrzeuge bestehen eigene Register. Die dadurch erlangte Publizitätswirkung bietet Schutz gegenüber einem gutgläubigen Erwerb Dritter. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Schutz nur für jenen Gerichtssprengel gültig ist, in dem die Eintragung erfolgt ist. Wird die Maschine in einen anderen Gerichtssprengel verbracht, muss dort eine neuerliche Eintragung veranlasst werden, um den Schutz auch dort aufrecht zu erhalten. Übersteigt der Verkaufswert der Maschine EUR 36.336,42 muss außerdem eine Plakette an der Maschine sichtbar angebracht werden, die darauf hinweist, dass diese unter Eigentumsvorbehalt steht.

Achtung: In der Praxis ist der Eigentumsvorbehalt in Italien durch Registrierung der Sache eher unüblich und wird kaum durchgeführt.

3.4.2. Der Eigentumsvorbehalt in Deutschland

Stand: 24.02.2015

Der deutsche Eigentumsvorbehalt ist in § 449 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (kurz BGB) geregelt. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird. Der Eigentumsvorbehalt gilt nur beim Kauf beweglicher Sachen. Er dient der Sicherung der Forderung, falls der Kaufpreis nicht im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der gekauften Sache übergeben wird.

Ist ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, so behält der Verkäufer solange das Eigentum an der verkauften Ware, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt wird. Trotz Übergabe der Ware bleibt der Verkäufer also zunächst Eigentümer der Ware. Es bedarf keiner weiteren Willenserklärung. Mit Zahlung des Kaufpreises erlischt der Eigentumsvorbehalt und der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ware. Die Beweislast für den Eigentumsvorbehalt trägt derjenige, der sich auf ihn beruft, in der Regel also der Verkäufer.

Eigentumsvorbehalte können in den AGBs vereinbart werden, dies ist auch der Regelfall. Die AGB müssen dem Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht und wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Da im deutschen Recht eine Trennung von Schuldrecht und Sachenrecht vorliegt, bewirkt der Eigentumsvorbehalt Folgendes: Schuldrechtlich wird die Ware unter der Bedingung der vollständigen Zahlung verkauft. Der Kaufvertrag ist erst erfüllt, wenn der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt und dadurch Eigentümer wird. Sachenrechtlich erlangt der Käufer ein Anwartschaftsrecht auf die Ware. Erst mit der Bezahlung wird der Käufer zum Volleigentümer. Bis dahin ist der Verkäufer Eigentümer und kann die Herausgabe der Ware an sich als mittelbarer Besitzer verlangen, da der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung Fremdbesitzer bleibt.

In Deutschland gibt es den Eigentumsvorbehalt als einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt.

Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert dem Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache zur Sicherung einer Forderung. Dies ist in der Regel die Kaufpreisforderung. Der Eigentumsvorbehalt erlischt

- bei vollständiger Kaufpreiszahlung.
- bei gutgläubigem Eigentumserwerb durch einen Dritten. Der Käufer muss dazu die Ware weiterverkaufen, der Dritte darf von dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers keine Kenntnis haben.
- bei Verzicht auf Eigentumsvorbehalt durch Verkäufer bei Vermischung, Verbindung und Verarbeitung der Ware. Ebenso, wenn diese untergeht;

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Fälle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung. Wird die Ware vom Käufer an einen Dritten weiterverkauft oder verarbeitet, so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache (bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung) oder die neue Forderung (Weiterverkauf an einen Dritten).

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt bezieht sich nicht nur auf die konkrete Kaufpreisforderung,

sondern auf sämtliche Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer geltend machen kann. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht mit der Zahlung einer Ware, sondern erst, wenn alle oder bestimmte Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen worden sind. Im Bereich B2B (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen) ist diese Vereinbarung zulässig, im Bereich B2C (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Konsumenten) nicht.

Der Eigentumsvorbehalt ist insolvenzfest. Das bedeutet, dass der Verkäufer als Eigentümer der Ware ein Aussonderungsrecht gegen die Insolvenzmasse hat. Er kann die Vorbehaltsware aus der Insolvenzmasse herausnehmen, bevor andere Gläubiger auf diese zugreifen können.

Tipp: Formulierungsbeispiel Eigentumsvorbehalt

(aus Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft, Graf von Bernstorff, 2007)

Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

Tipp: Formulierungsbeispiel Eigentumsvorbehalt in Deutschland

(aus Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft, Graf von Bernstorff, 2007)

Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist. Der Verkäufer hat das Recht, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für den Verkäufer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für den Verkäufer halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen der Vorbehaltsverkäufer kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt der Vorbehaltsverkäufer entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für den Fall der Vermischung von Gütern des Verkäufers mit denjenigen anderer. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage erheben kann. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Verkäufer zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

3.5. Rechtswahl

Stand: 24.02.2015

Bei der Rechtswahl legen die Vertragspartner fest, auf der Grundlage welchen nationalen Rechts ein zuständiges Gericht den strittigen Sachverhalt zu entscheiden hat. Die Rechtswahl kann einen entscheidenden Einfluss auf wichtige Fragen wie z.B. das Zustandekommens des Vertrages, die Mängelhaftung, die Verjährung, die Einbeziehung der AGBs uvam. haben. Sofern die Möglichkeit besteht, sollte österreichisches Recht mit österreichischem Gerichtsstand vereinbart werden, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen.

Es kann unter Umständen aber auch von Vorteil sein, keine Rechtswahl in den Vertrag mit aufzunehmen. Nämlich dann, wenn man als Verkäufer auftritt, sich in einer schwächeren Marktposition befindet und der Sachverhalt unter die Anwendbarkeit der VO EG Nr. 593/2008 (Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, die Rom-I-Verordnung - kurz Rom-I-VO) fällt. In dieser Konstellation ergibt sich nämlich die Anwendbarkeit des Rechts des Verkäufers, ohne über die Vereinbarung der Rechtswahlklausel diskutieren zu müssen.

Im Hoheitsgebiet der EU bestimmt sich die Rechtswahl nämlich nach der Rom-I-VO. Diese Verordnung ist anwendbar auf vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die einen zwischenstaatlichen Sachverhalt aufweisen.

3.5.1. Die Rom-I-Verordnung

Stand: 24.02.2015

Es gilt der Grundsatz der freien Rechtswahl. Die Vertragsparteien können das maßgebliche Recht eines Staates frei wählen. Es kann auf nur einen Teil des Vertrags oder auf den gesamten Vertrag angewendet werden. Unter der Voraussetzung, dass alle Parteien zustimmen, kann das anwendbare Recht jederzeit geändert werden.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen, bestimmt sich die Rechtswahl nach dem Recht des Staates, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung (meist jene Leistung, die nicht in Geld besteht) erbringt, ihren Aufenthalt hat.

Bei Gesellschaften oder Juristischen Personen (z.B. GmbH's) ist der Ort der Hauptverwaltung maßgebend. Spezielle Sonderregelungen gibt es bei Beförderungsverträgen, Versicherungsverträgen und Verträgen mit Verbrauchern.

In der Praxis von großer Bedeutung sind die Sonderregeln für Verbraucherverträge. Verbraucher sind Personen, die im Geschäftsverkehr zu Zwecken außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Ein Vertrag unterliegt - sofern keine Rechtswahl getroffen wurde - dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers, wenn dies auch das Land ist, in dem der Unternehmer seine Tätigkeit ausübt oder auf das er seine Tätigkeit ausrichtet. Die Parteien dürfen aber die Anwendung eines anderen Rechts vereinbaren, solange dieses Recht dem Verbraucher den gleichen Schutz bietet, wie das Recht des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers.

3.5.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts

Stand: 24.02.2015

Das UN-Kaufrecht regelt Warenlieferungsgeschäfte mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und wurde bisher von 83 Staaten ratifiziert. Im Gegensatz zum österreichischen Internationalen Privatrecht (IPR) bzw. der Rom I-VO, welche nur Kollisionsnormen beinhalten, die bei einem „Auslandssachverhalt“ auf die jeweils anzuwendenden Sachnormen verweisen (z.B. österreichisches oder das jeweils ausländische Recht), besitzt das UN-Kaufrecht konkrete Regeln zum Kaufrecht (materielles Recht). Mit anderen Worten: Die Regeln des UN-Kaufrechts sind Teil des materiellen österreichischen Rechts und verdrängen - sofern es zur Anwendung kommt - die „normalen“ österreichischen Rechtsbestimmungen.

Achtung: Will man daher „normales“ österreichisches Recht vereinbaren, muss in der Rechtswahl-Vereinbarung das UN-Kaufrecht ausdrücklich ausgeschlossen werden!

Web-Tipp: Informationen und die Liste aller Länder, in denen das UN-Kaufrecht ratifiziert wurde, findet man unter www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG.html

Tipp: Formulierungsbeispiel einer Rechtswahlklausel*

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Englische Übersetzung:

This Agreement shall be governed by and construed in accordance with Austrian law and each party agrees to this law.

*(aus Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft, Graf von Bernstorff, 2007)

Formulierungsbeispiel Ausschluss UN-Kaufrecht

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Englische Übersetzung:

The application of United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods shall be excluded.

3.6. Gerichtsstandvereinbarungen

Stand: 24.02.2015

Eine sehr häufig vorkommende Vereinbarung in internationalen Verträgen betrifft die Begründung eines Gerichtsstandes. Solche Vereinbarungen sollten im Hinblick auf einen möglichen Streit zwischen den Vertragsparteien beim Abschluss von internationalen Verträgen getroffen werden, sofern ein ordentliches Gericht mit dem Rechtsstreit befasst werden soll (eine andere Möglichkeit bieten Schiedsvereinbarungen - mehr dazu unter 3.7.).

Gerichtsstandvereinbarungen finden sich - wie die meisten Zusatzvereinbarungen zu Verträgen - in den AGBs. Zur Vereinbarung von Gerichtsstandsklauseln in AGBs gelten die entsprechenden Ausführungen unter Punkt 3.

Für österreichische Exporteure sind Vereinbarungen, dass im Streitfall ein österreichisches Gericht am eigenen Geschäftssitz angerufen werden kann, meist erstrebenswert. Dies vor allem wegen des vermeintlich geringeren Prozessrisikos, der Nähe des Verfahrens, der sich daraus ergebenden Kostenvorteile, der nicht vorhandenen Sprachschwierigkeiten usw. Ob wiederum ein österreichischer Gerichtsstand vereinbart werden kann, hängt sehr stark von der Marktmacht der jeweiligen Parteien ab. Besonders beachtet muss allerdings werden, ob ein in Österreich erwirkter Titel auch gegen den Vertragspartner im Ausland vollstreckt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn es entsprechende Vollstreckungsübereinkommen zwischen Österreich und dem Heimatland des Vertragspartners gibt. Gibt es solche Abkommen nicht, können Schiedsgerichtsvereinbarungen als Ersatz dienen (siehe dazu Punkt 3.7.).

Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr innerhalb der EU kommen grundsätzlich die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zur Anwendung (kurz EuGVVO). Diese Verordnung genießt - wie oben bereits ausgeführt - gegenüber dem nationalen Zivilprozessrecht der Einzelstaaten Vorrang. Die EuGVVO regelt in ihrem Anwendungsbereich einen überwiegenden Großteil der gerichtlichen Zuständigkeiten in Zivil- und Handelssachen.

Achtung: Im Verhältnis mit Dänemark gilt die EuGVVO mit kleinen Ausnahmen seit 1.7.2007; gegenüber der Schweiz, Island und Norwegen gilt das beinahe idente „Lugano-Übereinkommen - LGVÜ!

3.6.1. Die EuGVVO

Stand: 24.02.2015

Haben gemäß EuGVVO die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in der Europäischen Union hat, eine Gerichtsstandvereinbarung getroffen, so sind die von den Parteien bestimmten Gerichte zuständig. Die Verordnung enthält bestimmte Formalitäten für eine solche Gerichtsstandvereinbarung. Diese muss schriftlich oder in einer Form geschlossen werden, welche die Gepflogenheiten berücksichtigt, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, der den Parteien geläufig war.

Gibt es keine Gerichtsstandvereinbarung, so sind grundsätzlich für Klagen die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz hat, die Staatsangehörigkeit ist dabei unerheblich. Die Bestimmung des Wohnsitzes erfolgt nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem sich das befassende Gericht befindet. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH's) oder Unternehmen wird der Wohnsitz anhand des satzungsmäßigen Sitzes, der Zentralverwaltung oder der Hauptniederlassung bestimmt. Für bestimmte Rechtssachen legt die Verordnung sogenannte Wahlgerichtsstände fest. Liegt einer solcher Sachverhalt vor, so kann der Kläger den Beklagten entweder an seinem Wohnsitz oder am Wahlgerichtsstand klagen. Beispiele für Wahlgerichtsstände sind der Gerichtsstand für Unterhaltssachen, Deliktsachen, der Gerichtsstand der Widerklage uam.

Abgesehen von der grundsätzlichen Zuständigkeit, den Wahlgerichtständen und der Möglichkeit den Gerichtsstand frei zu vereinbaren, kann ein Beklagter vor ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaates zitiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine besondere Zuständigkeit gemäß EuGVVO gegeben ist. Diese besonderen Zuständigkeiten betreffen Versicherungssachen, individuelle Arbeitsverträge und Verbraucherverträge.

Von großer praktischer Bedeutung sind die Vorschriften über Verbraucherverträge. Verbraucher sind Personen, die im Geschäftsverkehr zu Zwecken außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Darunter fallen beinahe alle Verträge von Verbrauchern mit Personen, die in der Europäischen Union eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben (Ausnahme z.B. Beförderungsverträge, Teilzahlungskaufverträge). Bei solchen Verträgen ist zu beachten, dass der Verbraucher nicht nur selbst immer im Staat seines Wohnsitzes zu klagen ist, sondern auch den Unternehmer unter bestimmten Umständen an seinem Verbraucherwohnsitz klagen kann. So wird ein Verbrauchergerichtsstand immer dann begründet, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ins Hoheitsgebiet des Verbrauchers hin ausrichtet oder ausübt oder wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt. Ferner können gültige Gerichtsstandvereinbarungen mit Verbrauchern nur nach der Entstehung von Streitigkeiten getroffen werden. Diese Regelung soll den Verbraucher vor der wirtschaftlichen Übermacht des Unternehmers schützen.

Neben diesen besonderen Zuständigkeiten gibt es auch sogenannte „ausschließliche Zuständigkeiten“. In diesem Fall, kann nur an dem in der Verordnung angeführten Ort geklagt werden. Beispiele dafür sind Klagen die Miete und Pacht zum Gegenstand haben und Vollstreckungssachen. Bei Miete und Pacht ist das Gericht zuständig in dem sich die Immobilie befindet, bei der Vollstreckung von Entscheidungen liegt die Zuständigkeit bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem die Zwangsvollstreckung erfolgen soll.

Tipp: Formulierungsbeispiel einer Gerichtsstandsklausel*

Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des Verkäufers einverstanden.

Englische Übersetzung:

Each party agrees to submit to the exclusive jurisdiction of the courts having jurisdiction for the seller.

**(aus Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft, Graf von Bernstorff, 2007)*

3.7. Schiedsgerichtsbarkeit

Stand: 24.02.2015

Die Schiedsgerichtsbarkeit gehört zu den alternativen Streitbeilegungsmethoden und steht von ihrem Wesen und von ihrer Funktion her zwischen der Mediation und der staatlichen Gerichtsbarkeit. Schiedsverfahren geben den Parteien die Möglichkeit, den Schiedsort, die Schiedsregeln sowie das anwendbare Recht frei zu wählen und zu kombinieren, sowie Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, insbesondere im Hinblick auf besondere Kompetenzen im jeweiligen Fachgebiet, auszuüben. Darüber hinaus bietet die international weit verbreitete Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen einen zusätzlichen unvergleichlichen Vorteil gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit. Derzeit können Schiedssprüche in 154 Ländern der Erde vollstreckt werden. Weitere große Vorteile liegen in der Nichtöffentlichkeit von Schiedsverfahren und in der Schnelligkeit der Entscheidung.

Web-Tipp: Die Länder in denen Schiedsurteile vollstreckt werden können, findet man unter www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html

Tipp: Formulierungsbeispiel einer Schiedsklausel

(siehe dazu www.viac.eu/de/schiedsverfahren/empfohlene-schiedsklauseln)

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des (z.B. Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln)) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Zweckmäßige, zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- a) die Anzahl der Schiedsrichter beträgt (einer oder drei);
- b) es ist materielles Recht anzuwenden;
- c) die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist

Englische Übersetzung

All disputes arising out of this contract or related to its violation, termination or nullity shall be finally settled under the Rules of Arbitration and Conciliation of the.... (e.g. International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber in Vienna (Vienna Rules)) by one or more arbitrators appointed in accordance with these Rules.

Appropriate supplementary provisions:

- a) The number of arbitrators shall be (one or three);
- b) The substantive law of shall be applicable;
- c) The language to be used in the arbitral proceedings shall be

4. Europäischen Instrumente

Stand: 24.02.2015

1. Europarechtlich relevante Rechtsakte
2. Brüssel I-Verordnung
3. Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
4. Europäisches Mahnverfahren
5. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

4.1. Europarechtlich relevante Rechtsakte

Stand: 24.02.2015

Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht - die Rom-I-Verordnung:

Diese Verordnung ersetzt das Übereinkommen von Rom, das einheitliche Bestimmungen zur Feststellung des auf vertragliche Schuldverhältnisse in der Europäischen Union (EU) anzuwendenden Rechts festlegt.

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht - Verordnung „Rom II“:

Mit dieser Verordnung wird das auf außervertragliche Schuldverhältnisse im Falle einer Normenkollision anzuwendende Recht bestimmt, ohne dass jedoch das materielle Recht der Mitgliedstaaten harmonisiert wird. Die Verordnung gilt ab 2009 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme Dänemarks und erstreckt sich auf Zivil- und Handelssachen, mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Familienverhältnisse und die Haftung des Staates.

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“ oder EuGVVO):

Die Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen:

Mit der Verordnung wird ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt. Einheitliche Mindestvorschriften gewährleisten den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und Urkunden über unbestrittene Forderungen in allen Mitgliedstaaten. Ein Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat ist vor der Anerkennung und Vollstreckung der Forderung nicht mehr erforderlich.

Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

Achtung: Ein derartiges Verfahren ist lediglich bei Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners (Schuldners) zielführend.

Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen:

Ziel dieser Verordnung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zur Beweisaufnahme bei Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen zu verbessern, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke:

Die Zustellung von Schriftstücken ist in Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung. Um eine schnelle und effiziente Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zwischen in verschiedenen Mitgliedsstaaten befindlichen Parteien zu gewährleisten, soll mit Hilfe dieser Verordnung ein standardisiertes Übermittlungsverfahren eingeführt werden. Diese Verordnung, die am 13. November 2008 in Kraft trat, hebt die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 auf.

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000.

Europäisches Mahnverfahren (Verordnung):

Mit dieser Verordnung wurde ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt. Dieses Verfahren führt zur Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen zivil- oder handelsrechtlichen Geldforderungen und zur Verringerung der Verfahrenskosten. Der Europäische Zahlungsbefehl wird in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen:

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, das heißt, Forderungen, deren Höhe EUR 2.000,- nicht überschreitet, gilt für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen. Das Verfahren ist ab 2009 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks anwendbar und steht den Bürgern als Alternative zu den in den Mitgliedsstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung.

Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

TIPP: Vielen Gerichten in der EU ist dieses Verfahren noch nicht sehr geläufig. Dementsprechend sollte vorweg abgeklärt werden, ob ein derartiges Verfahren zielführend ist. Sehr gute Erfahrung wurden diesbezüglich bereits in Deutschland gemacht, Details siehe Punkt 4.5.

Insolvenzverfahren:

Diese Verordnung legt gemeinsame Regeln bezüglich des für die Eröffnung des

Insolvenzverfahrens zuständigen Gerichts, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung der Beschlüsse fest, wenn ein Schuldner/eine Schuldnerin, unabhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen, einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt, zahlungsunfähig wird. Sie soll den Schuldner davon abhalten, seine/ihre Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedsstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise seine/ihre Rechtsstellung zu verbessern.

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

Zahlungsverzug:

Mit Hilfe dieser Richtlinie sollen Unternehmen und Behörden zur Einhaltung der Zahlungsfristen im Handelsverkehr veranlasst werden.

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr.

Gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe:

Ziel dieser Richtlinie ist ein verbesserter Zugang zum Recht bei zivilrechtlichen Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch die Festlegung von Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe; die Sicherstellung, dass Personen, die auf Grund ihrer finanziellen Situation die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht tragen können, unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Prozesskostenhilfe erhalten; die Erleichterung der Vereinbarkeit der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und die Festlegung von Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003 des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.

TIPP: In Österreich im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2004 (siehe BGBl.Nr. I 128/2004) umgesetzt.

Die rechtlichen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“):

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hat das Ziel, die Rechtssicherheit beim elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken, um den Internetnutzern mehr Vertrauen zu geben. Zu diesem Zweck legt sie einen stabilen Rechtsrahmen fest, indem sie die Dienste der Informationsgesellschaft den Grundsätzen des freien Marktes unterwirft (freier Verkehr und Niederlassungsfreiheit) und eine begrenzte Zahl harmonisierter Maßnahmen einführt.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Europäische Rechnungsrichtlinie:

Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung.

Verbraucherschutzrichtlinien (z.B. Produktsicherheit, Produkthaftung, Fernabsatz uvam.)

4.2. Brüssel I-Verordnung

Stand: 24.02.2015

Diese Brüssel I-Verordnung (Brüssel I-VO oder EuGVVO) regelt, wie schon oben unter Punkt 3.4.1. beschrieben, die Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen. Ein zweiter Regelungsaspekt betrifft die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Aufgrund dieser Rechtsnorm werden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union getroffene Entscheidungen in den anderen Mitgliedsstaaten - mit wenigen Ausnahmen - ohne ein weiteres Verfahren anerkannt. Die Erklärung zur Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ist in der Regel nach einer einfachen formalen Überprüfung der vorgelegten Dokumente abzugeben.

Ausgenommen von der Verordnung sind neben dem Steuerrecht auch das Zollrecht, Personenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrecht, Konkurse, der Bereich der sozialen Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit.

4.2.1. Anerkennung

Stand: 24.02.2015

Entscheidungen aus einem Mitgliedsstaat werden in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, ohne dass es eines zusätzlichen Verfahrens bedarf. Unter "Entscheidung" im Sinne der Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedsstaates erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Das Anerkennungsgericht darf keinesfalls die Entscheidung in der Sache selbst überprüfen, es ist kein Berufungsgericht, sondern hat alleine das Bestehen oder Nichtbestehen bestimmter formaler Voraussetzungen zu überprüfen.

Die ausländische Entscheidung entfaltet nach Anerkennung dieselben Rechtswirkungen wie im Ursprungsstaat, auch dann, wenn solche Rechtswirkungen im Anerkennungsstaat nicht bekannt sind.

Einer Entscheidung ist bei Vorliegen der folgenden Gründe die Anerkennung zu verwehren:

- Die Entscheidung widerspricht der öffentlichen Ordnung („ordre public“) des Mitgliedsstaates, in dem sie geltend gemacht wird.
- Dem Beklagten wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück im Ausgangsverfahren nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass er sich verteidigen konnte;
- Die Entscheidung ist mit einer anderen Entscheidung unvereinbar, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist.
- Die Entscheidung ist mit einer früheren Entscheidung unvereinbar, die in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist.
- Ein Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

4.2.2. Vollstreckung

Stand: 24.02.2015

Die in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in anderen Mitgliedsstaaten vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Dem Antrag ist das fremde Urteil im Original oder in beglaubigter Kopie beizulegen. Ist das Urteil in einer Fremdsprache gehalten, muss eine beglaubigte Übersetzung in der nationalen Sprache des Vollstreckungsgerichtes vorgelegt werden. Bei Versäumnisurteilen muss des Weiteren auch der Nachweis beigelegt werden, dass dem Gegner das verfahrenseinleitende Schriftstück zugestellt worden ist. Zur Vereinfachung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens müssen alle Gerichte, die eine Entscheidung fällen, nunmehr auf Antrag ein Formblatt mit allen relevanten Daten der Entscheidung ausstellen. Dieses Formblatt ist in der gesamten EU gleich aufgebaut, sodass das Vollstreckungsgericht sofort in der Lage ist, die Eckdaten der Entscheidung herauszulesen.

Das Vollstreckungsgericht hat keine Überprüfungsbefugnis und muss die begehrte Vollstreckbarerklärung (praktisch) automatisch erteilen. Wurde gleichzeitig ein Exekutionsantrag gestellt, so wird über diesen gleichzeitig mitentschieden.

Diese Entscheidung wird beiden Parteien zugestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Verfahren einseitig. Der Antragsgegner erfährt erstmals durch die Zustellung vom Verfahren. Gegen die Entscheidung kann nun von beiden Parteien ein Rechtsbehelf eingelegt werden, der sich nach nationalem Recht richtet. Im Wesentlichen kann der Antragsgegner bei seinem Rechtsbehelf zu folgenden Voraussetzungen vorbringen:

- Die fremde Entscheidung zählt nicht zum Kreise der anerkennungsfähigen Entscheidungen (keine Zivil- oder Handelssache).
- Es wurde eine ausschließliche Zuständigkeitsregelung der EuGVVO verletzt.
- Es wurde eine Zuständigkeitsvorschrift für Verbraucher- oder Versicherungssachen verletzt.
- Es liegt einer der oben genannten Gründe vor, die die Anerkennung verhindern.
- Es gibt Gründe, die den Anspruch, der dem fremden Urteil zugrunde liegt, zum Erlöschen gebracht haben (z.B. Zahlung der Schuld).

Keinesfalls vorgebracht kann werden, dass die fremde Entscheidung inhaltlich falsch sei. Auch wenn die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung noch nicht rechtskräftig ist, können bereits Exekutionsmaßnahmen durch den Gläubiger ergriffen werden.

Achtung: In Österreich sind nur Maßnahmen zur Sicherstellung, wie z.B. eine Kontenpfändung oder eine exekutive Beschreibung beweglicher Sachen möglich!

4.3. Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Stand: 24.02.2015

Gegenstand dieser Verordnung ist die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Einheitliche Mindestvorschriften sollen die leichtere Durchsetzung von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und Urkunden über unbestrittene Forderungen in allen Mitgliedsstaaten gewährleisten. Die in einem anderen Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen werden danach ohne Exequaturverfahren, d. h. automatisch, anerkannt und vollstreckt, ohne dass es ein Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung gibt.

Die Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen. Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sind nicht erfasst. Die Verordnung gilt für alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Die Entscheidung über eine unbestrittene Forderung muss bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt mittels eines Formblattes. Die Bestätigung kann sich auch nur auf einen Teil der Entscheidung beziehen („Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels“).

Die Bestätigung kann berichtigt werden, wenn die Entscheidung und die Bestätigung voneinander abweichen. Sie kann widerrufen werden, wenn sie offenkundig zu Unrecht erteilt wurde. Gegen die Entscheidung über die Bestätigung ist kein Rechtsbehelf möglich. Die Bestätigung entfaltet Wirkung nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung.

Eine Entscheidung über eine unbestrittene Forderung kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das gerichtliche Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat bestimmten verfahrensrechtlichen Erfordernissen genügt hat. Die Bestätigung ist im Wesentlichen an drei (bei Verbrauchern vier) Voraussetzungen geknüpft:

- Der Titel muss vollstreckbar sein (vorläufige Vollstreckbarkeit genügt).
- Die Zwangsgerichtsstände und die Zuständigkeiten für Versicherungssachen gemäß EuGVVO müssen eingehalten worden sein.
- Mindeststandards bei der Gewährleistung rechtlichen Gehörs und bei Rechtsmittelmöglichkeiten des Schuldners müssen eingehalten worden sein.
- Bei Verbrauchern kann eine Bestätigung einer Säumnisentscheidung nur erfolgen, wenn er im Staat des Ursprungsgerichts seinen Wohnsitz hat.

Darüber hinaus muss das verfahrenseinleitende Schriftstück folgende Angaben enthalten haben:

- die Forderung (Namen und Anschrift der Parteien, Höhe der Forderung, bei der Forderung von Zinsen der Zinssatz und Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, usw.);
- die zum Bestreiten der Forderung erforderlichen Verfahrensschritte (Anfechtungsfrist, Konsequenzen des Nichtbestreitens usw.);

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Heilung von Verfahrensmängeln möglich. Damit die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, muss der Ursprungsmitgliedstaat im Ausnahmefall eine Überprüfung der Entscheidung verbindlich vorsehen.

Für das Vollstreckungsverfahren gilt das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Der Gläubiger muss den Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaates folgendes vorlegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung,
- eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel,

gegebenenfalls eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder eine andere Sprache, die dieser Staat zulässt.

Dem Gläubiger darf wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Vollstreckungsmitgliedstaat weder eine Sicherheitsleistung noch eine Hinterlegung gleich welcher Art auferlegt werden.

Ist die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar, die in einem Mitgliedstaat oder Drittland ergangen ist, kann das zuständige Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaates die Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen verweigern. Da für das Verfahren das jeweilige nationalstaatliche Vollstreckungsrecht anwendbar ist, stehen dem Verpflichteten die Rechtsbehelfe des jeweiligen Rechts zur Verfügung.

4.4. Europäisches Mahnverfahren

Stand: 24.02.2015

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wurde ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt. Dieses Verfahren soll zur Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und zur Verringerung der Verfahrenskosten führen. Die Verordnung regelt die vereinfachte Durchsetzung Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedsstaaten durch Festlegung von Mindestvorschriften, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren, entfallen.

Das Verfahren wird durch Antrag auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls vor dem zuständigen Gericht eingeleitet. Der Antrag wird mittels eines so genannten „Formblattes A“ zugestellt, auf dem Namen und Anschrift der Parteien, die geltend gemachte Forderung (gegebenenfalls mit Zinsen, Zinslaufzeit und Kosten), der Streitgegenstand, Beweismittel und Zuständigkeitsgründe anzugeben sind.

Der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehles kann sowohl in Papierform als auch papierlos mit elektronischer Signatur (nur in jenen Mitgliedsstaaten in den der elektronische Rechtsverkehr möglich ist) gestellt werden.

Das Gericht hat dann in der Regel 30 Tage Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Hält das Gericht Ergänzungen oder Berichtigungen für notwendig, erhält der Antragsteller eine angemessene Frist um die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Wenn ein Antrag nur teilweise begründet ist, macht das Gericht dem Antragsteller einen Vorschlag zu einer inhaltlichen Änderung des Antrages. Wird der Vorschlag vom Antragsteller abgelehnt, wird der Antrag vom Gericht zurückgewiesen. Es bleibt dem Antragsteller jedoch vorbehalten, seine Forderung nach Maßgabe des nationalen Rechts zu verfolgen. Ist der Antrag vollständig und begründet, wird dem Antragsgegner vom Gericht mitgeteilt, dass er entweder den geforderten Betrag zahlen oder bei jenem Gericht, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, Einspruch einlegen kann.

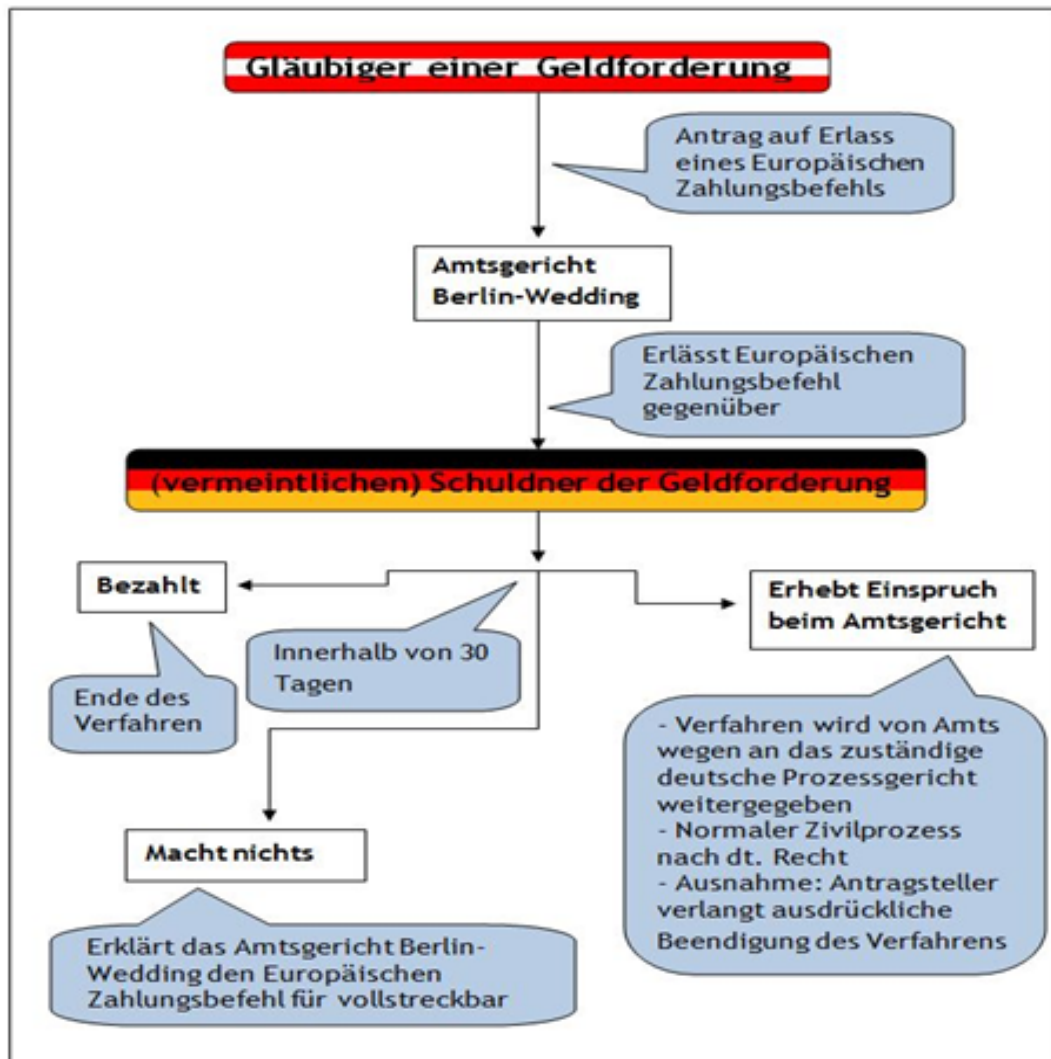
Der Europäische Zahlungsbefehl wird ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen, die vom Gericht nicht nachgeprüft wurden. Der Europäische Zahlungsbefehl wird vollstreckbar, wenn der Antragsgegner beim Ursprungsgericht innerhalb von 30 Tagen keinen Einspruch einlegt. Der europäische Zahlungsbefehl wird nach Rechtskraft in allen europäischen Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) anerkannt und kann ohne ein weiteres Anerkennungsverfahren vollstreckt werden.

Erhebt der Antragsgegner Einspruch, wird das Mahnverfahren in einen ordentlichen Zivilprozess nach den Regeln des zuständigen Mitgliedsstaates übergeleitet. Der Antragsteller kann sich jedoch vorbehalten, dass bei Einspruchserhebung das Verfahren beendet wird.

4.4.1. Schaubild Verfahrensablauf

Stand: 24.02.2015

Die Abbildung zeigt den Ablauf einer Europäischen Mahnklage eines österreichischen Gläubigers gegen einen deutschen Schuldner.



Quelle: WK-Tirol

4.5. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Stand: 24.02.2015

Am 1. Januar 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Regelung eines europäischen Bagatellverfahrens in Zivil- und Handelssachen in Kraft getreten (so genannte EG-Small-Claims-Verordnung). Die Verordnung schafft ein einheitliches europäisches Zivilverfahren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.

Im europäischen Bagatellverfahren können Geldforderungen aus grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,- geltend gemacht werden. In den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen auch Gegenforderungen bis zu einer Höhe von EUR 2.000,-, die im Wege der Widerklage geltend gemacht werden können.

Das Verfahren nach der EG-Verordnung zum europäischen Bagatellverfahren wird durch Klageerhebung mittels eines Standardformblattes eingeleitet. (Die Formblätter befinden sich in den Anhängen der VO (EG) 861/2007 bzw. sind im Regelfall beim zuständigen Gericht erhältlich).

Erachtet das zuständige Gericht die Klage als zulässig, so wird sie dem Beklagten zugestellt. Dieser hat eine Frist von dreißig Tagen, um auf die Klage zu antworten.

Das europäische Bagatellverfahren findet in schriftlicher Form statt, wobei die Korrespondenz mit dem Gericht in dessen Amtssprache geführt werden muss. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht sie für erforderlich hält oder eine Partei sie beantragt. Bei fristgerechtem Eingang der Parteierklärungen hat das Gericht binnen dreißig Tagen eine Entscheidung zu erlassen.

Diese kann beinhalten:

- ein Urteil
- eine Aufforderung an die Parteien, weitere Auskünfte zu geben
- die Anordnung einer Beweisaufnahme
- die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung.

Ein ergangenes Urteil ist sofort vollstreckbar und wird in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks ohne besonderes Anerkennungsverfahren anerkannt. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln richtet sich nach dem nationalen Verfahrensrecht des angerufenen Gerichts. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

5. Innerstaatliche, nationale Mahnverfahren

Stand: 24.02.2015

1. Das Mahnverfahren in Deutschland
2. Das Mahnverfahren in Italien

Für weitere Fragen - Ihr Exportteam der Wirtschaftskammer Tirol:

Tel.: 05 90 90 5-1297
Fax: 05 90 90 5-1275
E-Mail: aussenwirtschaft@wktirol.at

5.1. Allgemeines

Stand: 24.02.2015

Durch die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (RL 2000/35/EG) wurde in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein Betreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen (ähnlich dem EU-Mahnverfahren) eingeführt. Im Folgenden werden nun diese Verfahren für Deutschland und Italien näher vorgestellt.

5.2. Das Mahnverfahren in Deutschland

Stand: 24.02.2015

Das Mahnverfahren in Deutschland ist ein zivilgerichtliches Spezialverfahren ohne mündliche Verhandlung, ausführliche Klageschrift und Beweiserhebung. Ziel des Verfahrens ist es, relativ schnell und kostengünstig einen Vollstreckungstitel über eine Geldforderung (keine Wertgrenze) zu erwirken. Dieser wird benötigt um eine Forderung mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben. Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides entspricht einer Klagsanhebung. Das Mahnverfahren ist aber billiger als eine normale Klage und es besteht keine Anwaltpflicht.

Das Mahnverfahren ist in erster Linie auf den "faulen Zahler" zugeschnitten, der voraussichtlich gegen den Anspruch keine Einwände vorbringen wird. Nur in diesem Fall ist es ein relativ schnelles und wirksames Mittel gegenüber säumigen Schuldner. Das Mahnverfahren ist dann nicht der schnellste Weg, einen gerichtlichen Titel für die Zwangsvollstreckung zu erhalten, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner den Mahnbescheid nicht widerspruchslos hinnimmt. Gegenüber den normalen Klageverfahren geht Zeit verloren. Denn sobald der Schuldner gegen den ihm zugestellten Mahnbescheid rechtzeitig Widerspruch einlegt, verwandelt sich das Mahnverfahren in ein normales Zivilprozessverfahren mit eingehend zu begründender Klageschrift und mündlicher Verhandlung.

5.2.1. Voraussetzungen

Stand: 24.02.2015

Im Mahnverfahren können ausschließlich Geldforderungen, die genau bezifferbar sind, geltend gemacht werden. Es ist daher ratsam, vor Beantragung eines Mahnbescheids zu überprüfen, ob die Forderung in klarer übersichtlicher Form in Rechnung gestellt wurde und ob der Schuldner in Verzug gesetzt wurde. Die Beantragung eines Mahnbescheides darf nämlich erst nach Verzugseintritt, nicht bereits bei Fälligkeit der Forderung erfolgen. Dabei ist zwischen Verbrauchern und Unternehmen zu unterscheiden.

Ein Schuldner gerät in Verzug, wenn er z.B. trotz Mahnung keine Zahlung leistet. Mit der Mahnung wird er in Verzug gesetzt. Einer Mahnung bedarf es allerdings nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender in der Rechnung bestimmt ist,
- der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit dafür bestimmt ist, die sich nach dem Kalender berechnen lässt,
- der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert
- oder wenn aus besonderen Gründen mit beiderseitigem Einverständnis der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist.

Unternehmen geraten unabhängig davon spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Diese Regelung gilt für Verbraucher nur, wenn auf diesen Umstand in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Forderung ordnungsgemäß z.B. durch eine überschaubare Rechnung ausgewiesen wurde. Eine ungenaue Forderungsaufstellung könnte nämlich schon zu einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid führen, nur weil der Antragsgegner nicht nachvollziehen kann, welche Beträge für welche Leistungen von ihm verlangt werden.

5.2.2. Mahnbescheid

Stand: 24.02.2015

Beim Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides handelt es sich um ein Formular, das mit den nötigen Angaben zu Antragssteller, Antragsgegner, Hauptforderung etc. zu versehen ist. Der Erlass eines Mahnbescheides kann nur mit dem offiziellen Formular beantragt werden. Der Antrag kann zugleich den Antrag auf Durchführung eines Streitverfahrens für den Fall des Widerspruchs durch den Schuldner enthalten. Beide Angaben stehen bereits vordruckt im Antragsformular. Das Ausfüllen eines Mahnbescheidantrages ist leider für Nicht-Fachleute nicht einfach. Um dabei entstehende Probleme aus dem Weg zu räumen, gibt es Ausfüllhilfen im Internet.

Web-Tipp: z.B. unter www.mahngerichte.de

Der Antrag wird an das zuständige Mahngericht versandt. Nach der Zivilprozessordnung ist örtlich zuständig das Gericht am Sitz des Antragstellers, nicht des Antragsgegners. Hat der Antragsteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so ist für das Mahnverfahren das Amtsgericht Berlin ausschließlich örtlich zuständig. Das Mahnverfahren ist nicht möglich, wenn der Aufenthalt des Antragsgegners unbekannt ist.

Web-Tipp: Amtsgericht Berlin Wedding, Zentrales Mahngericht -, Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin (Wedding), Tel.-Nr. (0 30) 46 00 10
www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/

Das Amtsgericht erlässt den Mahnbescheid und lässt diesen mit Postzustellungsurkunde zustellen. Gibt es Grund zur Beanstandung des Antrags, z.B. aufgrund falscher Angaben der Adressdaten oder unzureichende Bezeichnung der Hauptforderung mittels der vorgegebenen Katalognummern, erhält der Antragsteller ein Monierungsschreiben und erhält die Gelegenheit den Antrag zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Hat der Antragsgegner den erlassenen Mahnbescheid erhalten, steht ihm das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, sofern die Forderung unbegründet ist. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung.

Der Antragsteller erhält sodann eine Widerspruchsnachricht mit dem Hinweis, dass zur Durchführung des streitigen Verfahrens weitere Gerichtskosten zu zahlen sind und erst nach deren Ausgleich Abgabe an das zuständige Gericht erfolgt.

Wurde kein Widerspruch erhoben, muss der Antragsteller innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Mahnbescheides an den Antragsgegner den Vollstreckungsbescheid beantragt haben, sonst verliert der Mahnbescheid seine Wirkung.

5.2.3. Der Vollstreckungsbescheid

Stand: 24.02.2015

Erhebt der Antragsgegners innerhalb der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch, kann der Antragsteller einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides stellen. Die Antragstellung erfolgt mittels Formular, welches an das zuständige Mahngericht zurückgesandt wird.

Der Vollstreckungsbescheid wird erlassen und dem Antragsgegner zugestellt. Sodann erhält der Antragsteller eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsvermerk und verfügt nunmehr über den begehrten vollstreckbaren Titel, aus dem sofort die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Antragsgegner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch einlegen. Ist dies der Fall, wird das Streitige Verfahren nach Einzahlung weiterer Gerichtskosten durchgeführt. Der Einspruch wirkt sich jedoch nicht auf die vorläufige Vollstreckbarkeit des Vollstreckungsbescheides aus, so dass eine Zwangsvollstreckung trotz Einspruch möglich ist.

5.2.4. Kosten des Mahnverfahrens

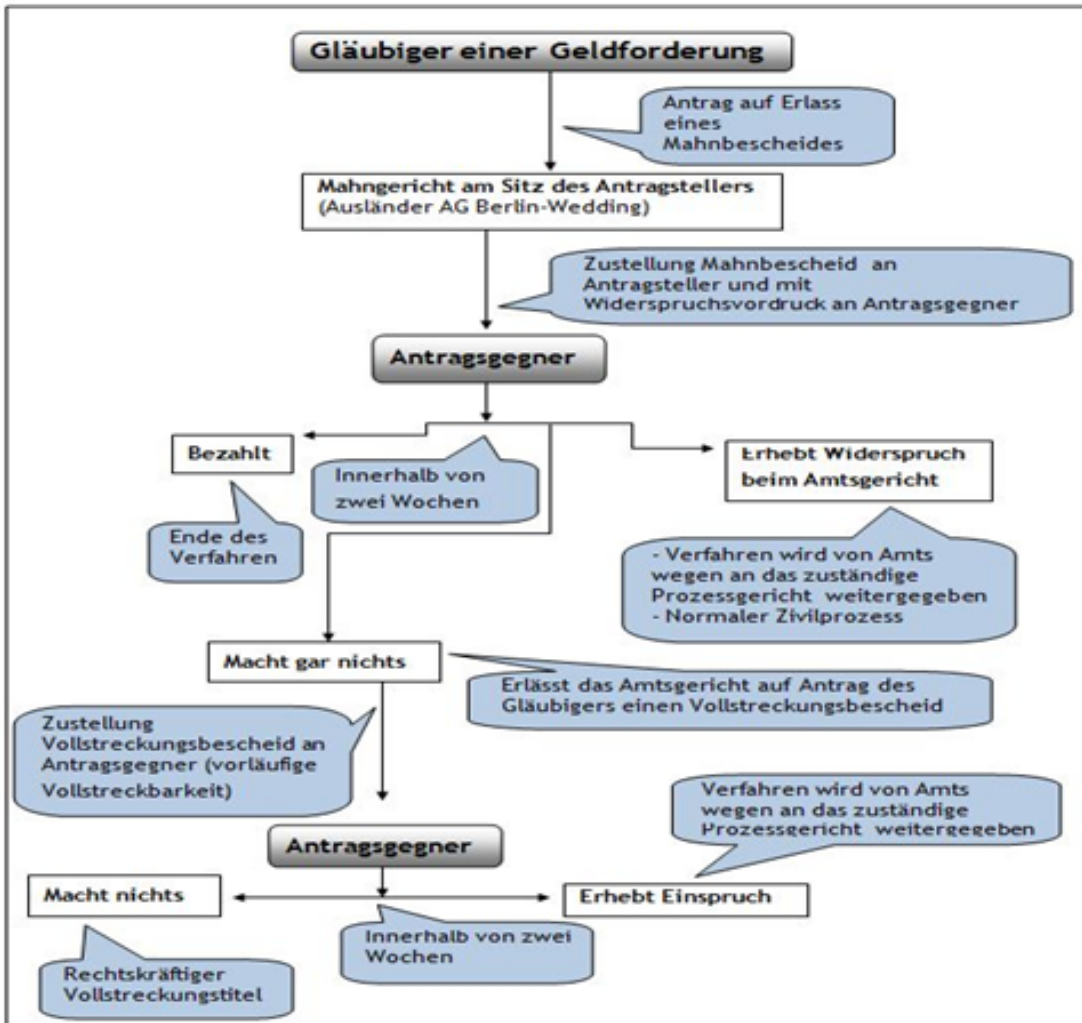
Stand: 24.02.2015

Grundsätzlich sind die Kosten des Mahnverfahrens vom Antragsgegner zu tragen. Sie werden in den Vollstreckungsbescheid aufgenommen und titulierte. Als Verfahrenskosten fallen im Mahnverfahren Gerichtskosten, Auslagen des Antragstellers (gemeint sind alle Kosten, die der Antragsteller für die Beantragung des Mahnbescheids auslegen musste, wie Ausgaben für den Vordruck und das Porto für die Zusendung an das Gericht) und ggf. Gebühren des Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwalt), inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer an.

Web-Tipp: Im Internet gibt es zahlreiche Webseiten, auf denen die Gerichtskosten vorab ausgerechnet werden können. Z.B. unter www.prozesskostenrechner.de

5.2.5. Schaubild Verfahrensablauf

Stand: 24.02.2015



Quelle: WK-Tirol

5.3. Das Mahnverfahren in Italien (Procedimento d`acute; Ingunzione)

Stand: 24.02.2015

Auch in Italien gibt es ein Spezialverfahren mit besonderen Regeln. Im Gegensatz zu den meisten Mahnverfahren kennt Italien allerdings kein formalisiertes Verfahren, d.h. der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides hat die Parteien, das zuständige Gericht, den Anspruchsgrund und die vorliegenden Beweismittel in Form einer Klageschrift zu bezeichnen und ist bei der Gerichtskanzlei des zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

5.3.1. Voraussetzungen

Stand: 24.02.2015

Das Mahnverfahren unterliegt den allgemeinen Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Sachlich zuständig für bewegliche Vermögenswerte im Wert von bis zu EUR 2.582,28 ist der Friedensrichter. Bei höheren Beträgen liegt die Zuständigkeit bei einem ordentlichen Gericht unter Vorsitz eines Richters. Ab einem Streitwert von EUR 516,46 herrscht wie beim ordentlichen Verfahren Anwaltszwang.

Der eingeforderte Betrag muss festgestellt, d.h. bekannt sein. Es ist daher ein schriftlicher Nachweis für die geltend gemachte Forderung zu erbringen. Sämtliche beigebrachte Unterlagen (z.B. unterschriebene Warenbestellungen, Lieferdokumente, Empfangsbestätigungen und insbesondere beglaubigte Rechnungskopien oder ähnliches) können als Nachweis dienen, selbst wenn sie keine absolute Beweiskraft besitzen. Es sollte daher schon bei Abschluss eines Vertrages bzw. der Durchführung darauf geachtet werden, dass beweiskräftige Dokumente vorliegen. Anders als bei den Mahnverfahren in Österreich und Deutschland kann in Italien auch die Herausgabe von beweglichen Sachen gefordert werden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Dokumenten sollte - bei Anwaltpflicht im Verfahren - eine Vollmacht des Rechtsanwaltes vorgelegt werden.

5.3.2. Zahlungsbefehl

Stand: 24.02.2015

Sofern das zuständige Gericht, vor dem die Anhörung erfolgt, zu der Auffassung gelangt, dass die Forderung begründet ist, fordert es den Schuldner per Zahlungsbefehl zur Begleichung des Betrags innerhalb von 40 Tagen ab Benachrichtigung auf. Für den Fall, dass die Forderung auf einem Scheck, Wechsel oder einer notariellen Urkunde beruht, erlässt das Gericht auf Antrag einen vorläufig vollstreckbaren Zahlungsbefehl, genehmigt für den Fall der Nichterfüllung die vorläufige Vollstreckung und setzt dem Gegner eine Frist von 40 Tagen ab Zustellung, innerhalb derer er Widerspruch erheben kann.

Nach Erlass des Zahlungsbefehles muss dieser auf Veranlassung des Antragstellers durch den Gerichtsvollzieher innerhalb von 60 Tagen nach Erlass zugestellt werden. Es läuft sodann eine 40-tägige Zahlungs- bzw. Einspruchsfrist.

Legt die verurteilte Partei Widerspruch in Form einer Klageschrift (d.h. unter Angabe der Gründe, Beweismittel etc.) ein, wird der Fall im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens verhandelt. Wird der Widerspruch nicht auf einen schriftlichen Beweis gestützt, so kann der Zahlungsbefehl bei der ersten mündlichen Verhandlung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

5.3.3. Vollstreckung

Stand: 24.02.2015

Legt der Antragsgegner keinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ein, so wird dieser rechtskräftig. Der Gläubiger muss daraufhin eine so genannte Registergebühr in der Höhe von 3 % des Forderungsbetrages vorstrecken (entspricht der österreichischen gerichtlichen Pauschalgebühr für die Tätigkeit des Gerichtes), damit der Zahlungsbefehl mit der Vollstreckungsklausel versehen werden kann. Sobald auf dem Zahlungsbescheid die Vollstreckbarkeitserklärung angebracht wird, kann die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners beginnen. Der erste Schritt ist dann, dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung zuzustellen und ihm eine Frist von 10 Tagen zur Zahlung zu setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, kann eine Pfändung in das Schuldnervermögen durch den Gerichtsvollzieher beantragt werden.

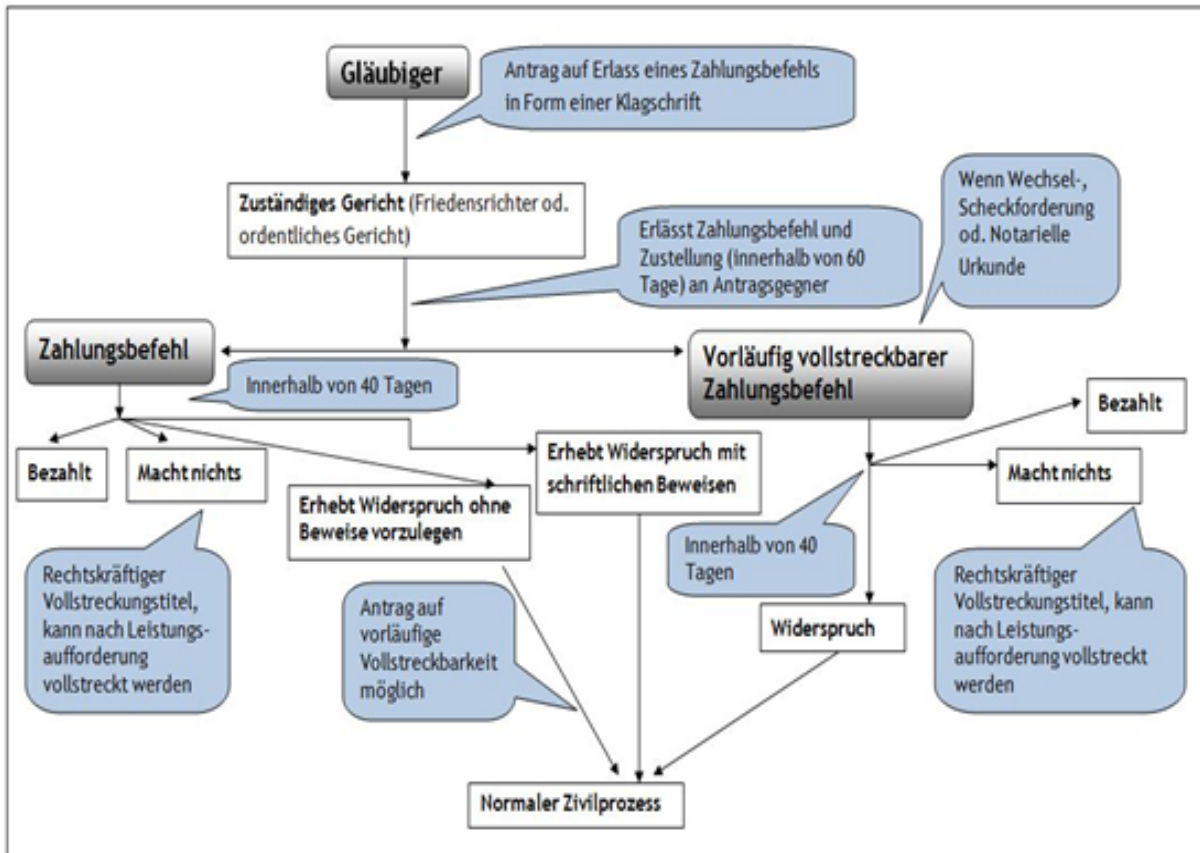
5.3.4. Kosten

Stand: 24.02.2015

Die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren) werden dem Schuldner auferlegt.

5.3.5. Schaubild Verfahrensablauf

Stand: 24.02.2015



Quelle: WK-Tirol

6. Ansprechpartner in Österreich

Stand: 24.02.2015

Das Enterprise Europe Network

Das Enterprise Europe Network umfasst ca. 600 Partnerorganisationen in 46 europäischen Ländern sowie weiteren Kooperationspartnern in Russland, USA und China. Es ist das größte Business Service Netzwerk der Welt und erschließt für Firmen und Forschungseinrichtungen europaweit die optimalen Förderungs- und Kooperationsmöglichkeiten. Es schafft einen einheitlichen Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in allen EU-Angelegenheiten und ist Anlaufstelle für alle EU-unternehmensrelevanten Fragen mit folgenden Schwerpunkten:

- Professionelle Beratung und Begleitung bei Ihren Internationalisierungsaktivitäten
- Anbahnung von Unternehmenskooperationen
- EU-Rechts- und Förderinformationen
- Einholung von KMU-Feedback an EU-Kommission
- Veranstaltungen zu EU-relevanten Themen

Ziel des Enterprise Europe Network ist es, besonders kleinen und mittleren Unternehmen bei der Entwicklung ihres Innovationspotenzials zu helfen und ihnen die Politik der Europäischen Kommission näher zu bringen. Alle geschäftsorientierten Beratungsstellen in Europa werden in diesem Netzwerk gebündelt.

Der Vorteil des Enterprise Europe Network besteht darin, dass sämtliche Dienstleistungen unter einem Dach angeboten werden. Dank der großen Zahl von Kontaktpunkten in den einzelnen Regionen finden Unternehmen direkt vor ihrer Haustür Unterstützung.

In Österreich finden Sie in jedem Bundesland erfahrene Partner, die im europaweiten Netzwerk aktiv für die heimischen Unternehmen tätig sind. **Nähere Informationen und Ansprechpartner des österreichischen Netzwerkes finden Sie unter www.een.at.**

